



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

An alle Träger und Einrichtungsleiter
in M-V; Jugendämter, Landkreistag
M-V; Städte- und Gemeindetag M-V,
Sozialministerium M-V

Bearb.: Nicole Kehrhahn-von Leesen
Tel.: 0385/396899-10
Fax: 0385/396899-19
E-Mail: kehrhahn-vonleesen@ksv-mv.de
(wir nehmen nicht am elektronischen Signatur-
verfahren teil)

AZ:
Schwerin, 07.04.2020

Ergänzende Handlungsempfehlungen zu Inobhutnahmen und Abgängigkeiten in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

Aktuell erreichen uns aus den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung insbesondere wegen der bevorstehenden Osterfeiertage und der neuen Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 3. April 2020 GS Mecklenburg-Vorpommern Gl.-Nr. B 2126 - 13 – 8 (als Anlage beigefügt), viele Fragen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Angebotsformen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung sind individuelle Lösungen erforderlich. Wir, die Mitarbeiter Ihres Landesjugendamtes sowie die örtlichen Jugendämter, stehen Ihnen dabei hilfreich zur Seite. In der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Kinder/Jugendlichen in den Einrichtungen in M-V, werden alle zu treffenden Entscheidungen unter Abwägung des Kindeswohls und der Einhaltung der obigen Verordnung vorgenommen (werden).

Im Folgenden nun zu den Fragen sowie Antworten:

1. Unerlaubtes Entfernen und Verweigerungsverhalten von Kindern und Jugendlichen

Die schwierige nunmehrige Situation für die Kinder/Jugendlichen in den teilstationären und stationären Einrichtungen bedarf mitunter intensiver Gespräche, damit sie die notwendigen Maßnahmen und Risiken der Nichteinhaltung verstehen und zu vermeiden, dass sie sich unerlaubt aus den Einrichtungen entfernen. Sollte dies dennoch geschehen, sind die Kinder/Jugendlichen bei Rückkehr/Rückführung stets wieder in ihre Einrichtung aufzunehmen. Die getroffenen Landes- sowie Bundesverordnungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus berechtigen weder die Träger der Einrichtung noch das pädagogische Personal zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen.

Abgängigkeit eines Kindes/Jugendlichen, das/der nicht unter offizieller Quarantäne bzw. unter Infektionsverdacht steht
--

Abgängigkeit eines Kindes/Jugendlichen, das/der offiziell unter Quarantäne steht
--

Im Fall von unerlaubtem Entfernen aus einer nicht unter Quarantäne stehenden Einrichtung, sollten die jungen Menschen nach der Rückkehr/Rückführung in die Einrichtung in Bezug auf entsprechende Symptome über einige Tage hinweg beobachtet werden.

vgl. Handlungsempfehlung zu COVID-19-Coronavirus in stationären und teilstationären Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII vom 16.03.2020

vgl. Prozess der Inobhutnahme und die konkreten Unterbringungsbedingungen während der aktuellen Situation der Corona-Pandemie vom 19.03.2020

Meldepflicht nach § 47 SGB VIII besteht.

Den Anweisungen der Gesundheitsämter bei Infektionsverdacht sowie etwaigen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sollte es dennoch zu unerlaubtem Entfernen kommen, ist umgehend **das Gesundheitsamt** zu informieren sowie die Personensorgeberechtigten und **das fallzuständige Jugendamt**.

Auch in diesem Fall gilt die Meldepflicht des § 47 SGB VIII.

2. Krisenunterbringung nach Inobhutnahmen durch das Jugendamt und Selbstmelden

Das örtlich zuständige Jugendamt entscheidet gemäß § 42 SGB VIII über die Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen und ist auch für die geeignete Unterbringung verantwortlich. Die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 3. April 2020 enthält keine den bisher üblichen Verfahren entgegenstehenden Maßnahmen. Kinder und Jugendliche sind nach wie vor gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII in Obhut zu nehmen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Der Kinderschutz hat auch in der jetzigen Situation oberste Priorität!

3. Durchführung von Vor-Ort-Terminen bei Betriebserlaubnisverfahren

Für den geltenden Zeitraum der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 3. April 2020 bis einschließlich 19. April 2020 werden die Termine zur örtlichen Prüfung, die im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren grundsätzlich stattfinden, auf ein Minimum reduziert. Über die zwingende Wahrnehmung unumgänglicher Termine – vorrangig zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen – werden wir als Landesjugendamt einvernehmlich mit dem jeweiligen örtlich zuständigen Jugendamt entscheiden und bei Bedarf als Alternative z.B. Telefonkonferenzen abhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Bacher
1. Stellv. Verbandsdirektorin



Nicole Kehnrich-von Leesen
2. Stellv. Verbandsdirektorin

Anlage:

Pressemitteilung vom 06.04.2020
Corona Bußgeldkatalog
GVOBl. Nr. 12 vom 03.04.2020